

A1 Satzung Grüne Jugend Göttingen

Gremium: Schreibgruppe der Satzung

Beschlussdatum: 22.11.2019

Antragstext

1 Satzung der Grünen Jugend Göttingen

2 Fassung vom 22.11.2019

3 1 Name und Sitz

4 1.1 Der Name des Kreisverbandes ist Grüne Jugend Göttingen. Er trägt die
5 Kurzbezeichnung GJGö.

6 1.2 Er ist organisatorisch und politisch unabhängig und steht der Partei Bündnis
7 '90/Die Grünen nahe.

8 1.3 Der Sitz des Verbandes ist Göttingen.

9 1.4 Die Grüne Jugend Göttingen ist anerkannter Kreisverband der Grünen Jugend
10 Niedersachsen.

11 2 Aufgaben

12 2.1 Die Grüne Jugend Göttingen stellt sich die Aufgabe, durch politische
13 Schulungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Menschen zu informieren und zu
14 mobilisieren.

15 2.2 Er vertritt die Grüne Jugend Niedersachsen innerhalb seines
16 Tätigkeitsbereichs. [Vertreten wir die GJ NDS? [Alternative: Die Grüne Jugend
17 Niedersachsen vertritt als Dachverband unter anderem die Grüne Jugend Göttingen
18 auf Landesebene.]

19 2.3 Die GJGö versteht sich als antifaschistisch, antirassistisch, feministisch,
20 ökologisch und kapitalismuskritisch.

21 2.4 Die GJGö setzt sich innerhalb der Gesellschaft für ihre Ziele und
22 Vorstellungen nach eigener Beschlusslage ein und orientiert sich dabei
23 (kritisch) an den Beschlüssen der Landes- und Bundesebene.

24 2.5 Die GJGö sieht sich als Korrektiv der Partei Bündnis 90/Die Grünen

25 3 Mitgliedschaft

26 3.1 Mitglied der Grünen Jugend Göttingen sind alle Mitglieder der Grünen Jugend
27 Niedersachsen, die im Stadt- oder Landkreis Göttingen wohnen. Auf Antrag können
28 Personen, die Mitglied des Bundesverbands der Grünen Jugend sind, durch
29 Zustimmung der Kreismitgliederversammlung als Mitglied aufgenommen werden, auch
30 wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Stadt- oder Landkreis haben.

31 3.2 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Personen von jeglichen
32 Aktivitätsausschließen. Im Streitfall kann das Landesschiedsgericht der Grünen
33 Jugend Niedersachsen angerufen werden.

34 3.3 Jedes Mitglied hat volles Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht auf
35 der Mitgliederversammlung.

36 3.4 Funktionsträger*innen der Grünen Jugend Göttingen sollten nach Möglichkeit
37 nicht hauptamtlich für die Grüne Jugend Niedersachsen tätig sein.

38 4 Organe

39 Organe der Grünen Jugend Göttingen sind

40 a) Mitgliederversammlung

41 b) Vorstand

42 c) Kassenprüfer*in

43 d) Arbeitsgruppen

44 e) Plenum

45 5 Mitgliederversammlung (MV)

46 5.1 Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend
47 Göttingen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Die MV
48 bestimmt die Richtlinien der Politik des Verbandes, beschließt den Haushalt,
49 wählt den Vorstand und Kassenprüfer*innen. Zudem ändert sie die Satzung mit
50 einer 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Ladungsfrist
51 angekündigt werden.

52 5.2 Pro Halbjahr ist mindestens eine MV anzusetzen. Sie wird vom Vorstand mit
53 einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe eines Vorschlages zur
54 Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine MV per Plenarbeschluss beantragt
55 werden.

56 5.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen
57 wurde und mindestens 14 Mitglieder anwesend sind.

58 6 Vorstand

59 6.1 Der Vorstand wird durch die MV gewählt.

60 6.2 Der Vorstand besteht aus: Zwei Sprecher*innen (ein Frauen-, Inter-, Trans*-
61 Personen-Platz und ein offener Platz), einer*inem Finanzbeauftragte (offener

62 Platz), und bis zu zwei Beisitzer*innen/stellvertretende Sprecher*innen. Der
63 Kreisvorstand wird unter Berücksichtigung einer Genderquote mindestens zur
64 Hälfte mit FIT*-Personen besetzt. Sollten nicht genügend FIT*-Personen in den
65 Kreisvorstand gewählt werden um ihn voll zu besetzen, wird eine FIT*-
66 Vollversammlung einberufen, die über das Verfahren, beispielsweise eine Öffnung
67 eines einzigen Vorstandspostens, abstimmen darf.

68 6.3 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine
69 Neuwahl durchgeführt wird. Wiederwahl in den Vorstand in Folge ist zweimal in
70 das gleiche Amt nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Vorstand
71 darf drei Amtszeiten nicht überschreiten. Kürzere als halbjährige Amtszeiten
72 werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht
73 angerechnet. Eine Abwahl mit 2/3 Mehrheit in Verbindung mit einer Neubesetzung
74 des Postens ist jederzeit möglich.

75 6.4 Der gesamte Vorstand ist geschäftsführend.

76 6.4.1 Der Vorstand übernimmt die Aufgabe, die Akten, das Bankkonto und die
77 elektronische Post des Verbandes zu verwalten. Dabei muss jegliche Kommunikation
78 nach außen für die Mitglieder transparent und einsehbar sein.

79 6.4.2 Der geschäftsführende Vorstand kann vertreten werden durch den*die
80 Schatzmeister*in und eine*einen Sprecher*in. Dies gilt explizit auch für die
81 Änderung der Kontoberechtigung.

82 6.5 Der Vorstand legt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab und muss von
83 der Mitgliederversammlung entlastet werden.

84 7 Kassenprüfer*innen

85 7.1 Die MV wählt zwei Kassenprüfer*innen (ein FIT*-Personen-Platz und ein
86 offener Platz), wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Diese überprüfen im
87 Vorfeld der MV, die den Haushaltsabschluss zu beschließen hat, die Kasse der
88 GJGö. Sie sprechen gegenüber der MV eine Empfehlung für oder gegen die
89 Entlastung des Vorstands aus.

90 7.2 Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die
91 Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

92 8 Arbeitsgemeinschaften (AGs)

93 8.1 Alle Mitglieder haben das Recht, sich in Arbeitsgemeinschaften zu
94 organisieren. Sie dienen der themen- sowie projektbezogenen Arbeit innerhalb des
95 Verbands.

96 8.2 Auch Nichtmitglieder haben das Recht zur Mitarbeit.

97 8.3 Arbeitsgemeinschaften sollen dem Plenum Bericht erstatten.

98 9 Plenum

99 9.1 Das Plenum der Grünen Jugend Göttingen bildet eine Plattform, um die Arbeit
100 der Arbeitsgemeinschaften und des Vorstandes zu bündeln, zu koordinieren und
101 abzustimmen. In ihm sollen sich alle Mitglieder und Nichtmitglieder
102 niedrigschwellig in die Arbeit des Verbandes einbringen können. Gleichzeitig
103 dient es der Meinungsfindung und der ständigen Kontrolle der Vorstandsarbeit.
104 Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschlüsse des Plenums gegründet.

105 9.2 Im Plenum berichtet der Vorstand von seinen aktuellen Tätigkeiten.

106 9.3 Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Personen, davon mindestens
107 drei FIT*-Personen, anwesend sind.

108 10 Frauen-, Inter-, Trans*förderung und Gender

109 10.1 Sämtliche Ämter sind je mindestens zur Hälfte mit FIT*-Personen zu
110 besetzen.

111 10.2 Bei Versammlungen der GJGö kann jede anwesende Frau, Inter- oder
112 Transperson* mit sofortiger Wirkung ein Forum einberufen, das aus allen
113 anwesenden Frauen, Inter- oder Transpersonen* besteht.

114 10.3 Redelisten werden mit einer weichen Genderquote geführt. Erstredner*innen
115 werden ebenfalls (im Rahmen der Genderquote) bevorzugt.

116 10.4 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines nach 9.2 einberufenen
117 Forums kann für den aktuellen Tagesordnungspunkt eine harte Quotierung
118 angewendet werden.

119 10.5 Alle schriftlichen Erzeugnisse der GJGö müssen gegendert sein. Bei
120 sprachlichen Formen der Öffentlichkeitsarbeit soll auf andere Formen der
121 Gendergerechtigkeit geachtet werden.

122 11 Wahlen und Abstimmungen

123 11.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

124 11.2 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht mindestens ein
125 anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.

126 11.3 Abstimmungen erfolgen, falls nicht ausdrücklich in der Satzung anders
127 angegeben, miteinfacher Mehrheit/per Konsens/mit absoluter Mehrheit/mit
128 einfacher Mehrheit bei fehlenden Gegenstimmen/mit x Mehrheit und bei Ausbleiben
129 eines Vetos.

130 12 Finanzen

131 12.1 Die*der Finanzbeauftragte legt der MV einen Jahresabschluss und einen
132 Haushaltsplan vor.

133 12.2 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann die*der Finanzbeauftragte bis
134 zu 50€, der geschäftsführende Vorstand bis zu 150€ an Mitteln bewilligen. Für
135 darüber hinausgehende Beträge ist der Beschluss des Plenums nötig.

136 12.3 Funktionsträger*innen der GJGö haben ein Anrecht auf Erstattung der ihnen
137 bei der Ausübung ihres Amtes anfallenden Kosten. Diese sind durch

138 Belege nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die*der Finanzbeauftragte
139 über die Angemessenheit von Erstattungsanträgen. Die endgültige Entscheidung
140 liegt bei der MV.

141 13 Auflösung

142 13.1 Die Grüne Jugend Göttingen kann nur durch den Beschluss einer eigens zu
143 diesem Zweck geladenen Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit aufgelöst
144 werden.

145 13.2 Das Restvermögen fällt dem Landesverband zu; mit der Auflage, es für
146 Aktivitäten der Grünen Jugend in Südniedersachsen einzusetzen.

147 14 Schlussbestimmungen

148 Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die MV am xxx in Kraft.

149 ²Die Bezeichnung FIT*-Personen bedeutet: Frauen, Inter- und Transpersonen*